

Kontaktdaten:

Büro Bocholt:
Leopoldstr.2, 46397 Bocholt
Tel.: 02871/24680, Fax: 02871/246826

Büro Rhede:
Voßkamp 5, 46414 Rhede
Tel.: 02872/93880, Fax: 02872/938826

E-Mail: info@duhme-kollegen.de
Internet: www.duhme-kollegen.de

„Das Aktuelle - 02/2010“

Sehr geehrter Mandant,

praktisch täglich gibt es derzeit neue Schlagzeilen im Fall der Schweizer Bankdaten. Immer mehr Bundesländer erhalten entsprechende Angebote. Einige Details dazu lesen Sie im ersten Schwerpunktbeitrag dieser Ausgabe. Außerdem: Die Finanzverwaltung ermöglicht den unbürokratischen Steuerabzug für Hilfen an die Erdbebenopfer in Haiti. Und für jeden Berufstätigen interessant ist das Urteil des Bundesfinanzhofs zur Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen. Darüber erfahren Sie mehr in dieser Ausgabe, und außerdem über folgende Themen:

ALLE STEUERZAHLER

Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen	2
Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben ☞	2
Eine Million Rentner zahlte zu viel Steuern ☞	2
Unbürokratische Hilfe für Haiti	3
Klage gegen niedrigere Altersgrenze vorerst gescheitert ☞	3

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Umsatzsteuer auf Mailingaktionen ☞	3
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung wird überprüft ☞	3
Bilanzielle Behandlung von Pfand ☞	4
Abgrenzungsprobleme bei Beherbungsleistungen ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Unfähige Aufsichtsräte müssen Schadensersatz zahlen ☞	6
---	---

ARBEITGEBER

Vergütung für Erfindung ist Arbeitslohn ☞	2
Gesetzliche Kündigungsfrist verstößt gegen Europarecht ☞	4

ARBEITNEHMER

Geldwerter Vorteil bei Autokauf vom Arbeitgeber	5
---	---

IMMOBILIENBESITZER

Privat genutzter Anbau berichtigt nicht zum Vorsteuerabzug ☞	4
--	---

KAPITALANLEGER

Das Kreuz mit dem Schwarzgeld	2
Anbieter von Goldanleihen wollen gegen Abgeltungsteuer klagen ☞ ...	4

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 2/2010

- 10.2. Lohnsteuer:** Anmeldung und Abführung für Januar 2010.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Januar 2010.
Getränksteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Januar 2010 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 15.2. Ende der Zahlungsschonfrist** für die am 10.2. fälligen Zahlungen
- 15.2. Gewerbesteuer:** Vorauszahlung für das 1. Quartal 2010.
Grundsteuer: Die Zahlung für das 1. Quartal 2010 ist fällig. In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 18.2. Ende der Zahlungsschonfrist** für die am 15.2. fälligen Zahlungen
- 24.2. Sozialversicherungsbeiträge:** Spätestens heute müssen die Februarbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.
- 1.3. Lohnsteuerbescheinigung 2009**

AUF DEN PUNKT

» Für Börsenspekulationen ist der Februar einer der gefährlichsten Monate. Die anderen sind Juli, Januar, September, April, November, Mai, März, Juni, Dezember, August und Oktober.«

Mark Twain

KURZ NOTIERT

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben

Ende Januar hat der Bundestag in erster Lesung über das „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ beraten. Bis Ende März könnte das Gesetzgebungsverfahren dann komplett abgeschlossen sein. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen, unter anderem bei der Umsatzsteuer. Während die anderen Änderungen sofort nach der Verkündung oder sogar rückwirkend in Kraft treten, sollen die umsatzsteuerlichen Änderungen erst zum 1. Juli 2010 in Kraft treten. Der Deutsche Steuerberaterverband versucht hier noch eine Änderung bei den Zusammenfassenden Meldungen zu erreichen: Laut Gesetzentwurf sollen diese zukünftig spätestens am 25. des Folgemonats abgegeben werden. Damit verkürzt der Gesetzgeber die von der EU gesetzte Frist von einem Monat unnötig um weitere fünf Tage.

Vergütung für Erfindung ist Arbeitslohn

Erhält ein Arbeitnehmer eine Vergütung für eine von ihm entwickelte Erfindung, ist die Vergütung grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr besteht. Dass dem klagenden Arbeitnehmer vom Bundesfinanzhof trotzdem eine Erstattung seiner Lohnsteuer zugebilligt wurde, lag einzig daran, dass er mittlerweile in den USA lebt und der Bundesfinanzhof die Besteuerung der Vergütung dem Wohnsitzstaat überlässt.

Eine Million Rentner zahlte zuviel Steuern

Seit 2005 müssen zahlreiche Rentner eine Steuererklärung abgeben und einen Teil der Rente versteuern. Eine Stichprobe der Finanzverwaltung zeigte jetzt, dass etwa 22 % der Rentner ihre Steuererklärung falsch ausgefüllt haben. Rund die Hälfte davon zahlte zu viel Steuern, die anderen zu wenig - jeweils knapp eine Million Rentner. Die Finanzämter wollen die Fälle nun Schritt für Schritt aufarbeiten, sodass die Betroffenen mit Rückzahlungen von durchschnittlich 250 Euro rechnen können. 2011 kommen dann die Rentner an die Reihe, die zu wenig gezahlt haben - auf sie kommen Nachzahlungen von im Schnitt 150 Euro pro Jahr zu.

Das Kreuz mit dem Schwarzgeld

Der deutsche Fiskus hat mittlerweile mehrere CD-Angebote mit Schweizer Kontendaten von deutschen Kapitalanlegern.

Genau zwei Jahre ist es her, dass eine Datensammlung mit Liechtensteiner Kontodaten vielen Deutschen den Schlaf geraubt hat. Und während die Deutschen Ende letzten Jahres erst einmal wieder ruhig schlafen konnten, zitterten die Franzosen: Ein ehemaliger Mitarbeiter der Schweizer HSBC-Filiale bot dem Französischen Fiskus brisante Kontodaten an. Seit Januar stehen nun auch die Deutschen mit Auslandskonten wieder unter Druck: Mittlerweile sind schon drei unmoralische Angebote an den deutschen Fiskus bekannt geworden, von denen der wiederum mindestens eines annehmen will.



Wer auch immer nun eine Entdeckung fürchtet, sollte ernsthaft über eine Selbstanzeige nachdenken. Die schützt zwar nicht vor der dann fälligen Steuernachzahlung samt Hinterziehungszinsen, dafür aber sehr wohl vor einer zusätzlichen Strafe. Und die kann im Einzelfall heftig ausfallen, seit der Bundesgerichtshof im vergangenen Jahr entschieden hat, dass ab einem Hinterziehungsbetrag von einer Million Euro eine Bewährungsstrafe nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen in Frage kommt. Früher haben die Gerichte selbst bei solchen Beträgen nur eher selten eine Haftstrafe verhängt.

Doch für eine Selbstanzeige bleibt nur sehr wenig Zeit, denn die Strafbefreiung greift nicht mehr, wenn der Steuerpflichtige bei vernünftiger Würdigung aller Umstände vermuten muss, dass seine Tat entdeckt sein könnte. Frühestens ist dies dann der Fall, wenn bekannt wird, welche Banken betroffen sind, spätestens dann, wenn die CD-Daten mit den konkreten abgegebenen Steuererklärungen abgeglichen werden, teilt der Bundesverband der Steuerberater dazu mit. Ist dieser Zeitpunkt verstrichen, kann die Selbstanzeige allenfalls noch strafmildernde Wirkung haben.

Außerdem muss der reuige Sünder in der Lage sein, die hinterzogenen Steuern kurzfristig nachzuzahlen, da andernfalls keine Strafbefreiung eintritt. Eine Ratenzahlung lässt das Finanzamt nur mit einer sehr triftigen Begründung zu, und ohne rechtzeitige Zahlung hat die Selbstanzeige wiederum nur strafmildernde Wirkung. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist übrigens jeder für seine Geldanlage strafrechtlich selbst verantwortlich. Weiß der Partner zwar von der geheimen Geldanlage, hat sie aber nicht selbst veranlasst oder unterstützt, so ist er aus dem Schneider und braucht keine Selbstanzeige abzugeben. Auch in anderer Hinsicht drohen bei einer Selbstanzeige juristische Fallstricke. Im Ernstfall beraten wir sie gerne zur richtigen Vorgehensweise.

Unterdessen kommen interessante Neuigkeiten aus Liechtenstein, wo derzeit die juristische Aufarbeitung der Liechtenstein-Affäre läuft. Dort hat das fürstliche Landgericht einem Kunden der Fürstentbank LGT Schadensersatz zugesprochen, weil die Bank ihn zu spät über den Diebstahl seiner Kontodaten informiert habe. Dadurch habe er hierzulande keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr abgeben können, weshalb ihm die Bank die zusätzlich zur Steuer fällige Strafe in Höhe von 7,3 Millionen Euro ersetzen soll. Die Bank allerdings will sich gegen das Urteil wehren. ■

Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen

Der Bundesfinanzhof lässt die Aufteilung gemischt veranlasster Reisekosten in abzugsfähige und privat veranlasste Anteile zu.

Ein Verfahren wahrhaft epischen Ausmaßes hat vor dem Bundesfinanzhof sein Ende gefunden. Was der Entscheidung des Bundesfinanzhofs epische Dimensionen verleiht, ist nicht allein die Verfahrensdauer - immerhin neun Jahre lief das Verfahren beim Bundesfinanzhof, fünfzehn Jahre sind seit dem Sachverhalt selbst vergangen. Für die anderen Steuerzahler entscheidender ist der Anlass des Verfahrens - es ging dabei immerhin um eine grundlegende Frage des deutschen Steuerrechts, nämlich das Aufteilungsverbot gemischt veranlasster Aufwendungen.

So bezeichnet das Steuerrecht Aufwendungen, die teilweise betrieblich oder beruflich und teilweise privat veranlasst sind. Bisher galt dafür ein striktes Aufteilungsverbot: Die Aufwendungen wurden immer in voller Höhe als Privatausgaben gewertet, ein anteiliger Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug war nicht möglich. Zwar gab es auch bisher schon Ausnahmen vom Aufteilungsverbot, vor allem bei der Privatnutzung eines Firmenwagens oder



den Grundgebühren für einen teilweise beruflich genutzten Telefonanschluss. Doch von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen war keine Aufteilung möglich.

Mit diesem Grundsatz bricht nun der Große Senat des Bundesfinanzhofs, indem er zu einer veranlassungsbezogenen Sicht wechselt. In dem Verfahren ging es um die Aufteilung von Reisekosten eines IT-Spezialisten, der seinen Flug zu einer EDV-Messe in Las Vegas noch um ein paar Tage Privataufenthalt verlängerte. Wenn, wie hier, klar erkennbar ist, welcher Zeitanteil der Reise beruflicher Natur ist, und welcher privat, dann sind die Reisekosten in Höhe des beruflichen Anteils steuerlich abzugsfähig. Doch ganz so einfach ist es dann auch wieder nicht: Abgesehen davon, dass der berufliche Anteil nachweisbar sein muss, lässt der Bundesfinanzhof im Einzelfall auch andere Aufteilungsmaßstäbe zu und räumt ein, dass eine Aufteilung manchmal gar nicht in Frage kommt.

Außerdem wirft das Urteil wieder neue Fragen auf: Wie wird die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren? Wird der Gesetzgeber per Gesetzesänderung den bisherigen Zustand wieder herstellen? Und wie verhält es sich mit anderen Fällen gemischt veranlasster Aufwendungen? Zumindest zur letzten Frage kann man bereits jetzt spekulieren. Das Urteil geht zwar mit keiner Silbe auf andere Aufwendungen ein, die Begründung der Richter ist aber allgemein gehalten und ließe sich ohne weiteres auch auf solche Aufwendungen übertragen, auch wenn dazu noch kein Aufteilungsmaßstab oder Nachweiskriterien existieren.

Fast bekommt man das Gefühl, die Richter wollten erst einmal den kleinen Zeh in das Haifischbecken strecken und die Reaktionen von Finanzverwaltung und Steuerzahlern abwarten, anstatt gleich hineinzuspringen und das Aufteilungsverbot konsequent abzuschaffen. Jedenfalls enthält das Urteil ausdrücklich keine Beschränkung der Argumentation auf Reisekosten, sodass weiteren Verfahren in anderen Bereichen Tür und Tor geöffnet sind. ■

Umsatzsteuer auf Mailingaktionen

Die Frage, ob ein Maßnahmenbündel eine einheitliche Leistung bildet, und welcher Steuersatz in diesem Fall anzuwenden ist, beschäftigt immer wieder Unternehmen, Finanzverwaltung und die Finanzgerichte. Eine falsche Einschätzung kann dabei teure Folgen haben. In Hinsicht auf Mailingaktionen hat jetzt der Bundesfinanzhof wie folgt entschieden: Ein Unternehmer, der im Rahmen von Mailingaktionen ein Bündel von Leistungen zur Planung, Herstellung, Verteilung und Erfolgskontrolle von Serienbriefen erbringt, führt keine steuerermäßigte Lieferung von Druckschriften aus, sondern eine einheitliche sonstige Leistung, die dem normalen Steuersatz unterliegt.

Klage gegen niedrigere Altersgrenze vorerst gescheitert

Ein Vater scheiterte vor dem Finanzgericht München mit dem Versuch, die Absenkung der Altersgrenze für den Kindergeldbezug von 27 auf 25 Jahre anzugreifen. Weder haben die Richter Bedenken dagegen, dass die Übergangsregelung nur die Geburtsjahrgänge 1980 - 1982 erfasst, 1983 jedoch nicht mehr, noch sehen sie Anlass für einen Vertrauensschutz, weil der Sohn im Vertrauen auf die 27-Jahresgrenze ein Doppelstudium begonnen hatte. Jetzt muss der Bundesfinanzhof über die Frage entscheiden, bei dem nun die Revision gegen das Urteil anhängig ist.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung wird überprüft

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Hinzurechnung von Mieten und Pachten zum gewerbsteuerpflichtigen Gewinn verankert. Auch wenn die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mieten und Pachten durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz jetzt wieder von 65 auf 50 % reduziert wurde, sind im Einzelfall trotzdem absurde Steuerbelastungen möglich. Nachdem die Steuerbescheide für 2008 nun vorliegen, berichtet die Financial Times von einem Parkhausbetrieb, der eine Steuer von 173 % auf den Gewinn zahlen sollte. Ein anderes Unternehmen musste trotz eines Verlustes von 500.000 Euro mehr als 50.000 Euro Steuern zahlen. Dagegen wollen die Betroffenen nun Klagen und die Steuerbelastung verfassungsrechtlich überprüfen lassen. Und dies dürften wohl keine Einzelfälle bleiben, da zum Beispiel auch Einzelhändler oft hohe Mietausgaben haben.

Bilanzielle Behandlung von Pfand

In der Regel muss ein Getränkehändler Pfandgelder nicht in der Bilanz ausweisen. Das von den Kunden eingenommene Pfand gleicht sich aus mit dem an die Getränkehersteller gezahlten Pfand, meint der Bundesfinanzhof. Es spielt dabei auch keine Rolle, ob das Eigentum am Leergut beim Hersteller bleibt oder auf den Käufer übergeht. Nur unter besonderen Umständen kann der Händler daher in seiner Bilanz ein Verlustgeschäft durch das Leergut ausweisen.

Anbieter von Goldanleihen wollen gegen Abgeltungsteuer klagen

Per Verwaltungsdekret hat das Bundesfinanzministerium Gold- und andere Rohstoffanleihen der Abgeltungsteuer unterworfen. Dagegen wollen die Anbieter nun voraussichtlich gerichtlich vorgehen, erklärt die Deutsche Börse Commodities. Hintergrund: Wer Gold direkt kauft, kann den Spekulationsgewinn nach einem Jahr steuerfrei einstreichen. Anleihen sollen dagegen der Abgeltungsteuer unterliegen, selbst wenn der Käufer seinen Lieferanspruch auf Gold ausübt und das Gold später direkt verkauft.

Privat genutzter Anbau berichtigt nicht zum Vorsteuerabzug

Errichtet ein Unternehmer ein Einfamilienhaus als Anbau an eine Werkshalle auf seinem Betriebsgrundstück, das er ausschließlich zu privaten Wohnzwecken nutzen will, darf er den Anbau nicht seinem Unternehmen zuordnen, wenn beide Bauten räumlich voneinander abgrenzbar sind. In diesem Fall steht ihm kein Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung des Anbaus zu, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Würde der Anbau dagegen auch als Büro genutzt, wäre ein Abzug wohl möglich gewesen.

Gesetzliche Kündigungsfrist verstößt gegen Europarecht

Deutsche Arbeitsgerichte dürfen das bisherige Kündigungsrecht ab sofort nicht mehr unverändert anwenden. Der Europäische Gerichtshof hat nämlich die Vorschrift verworfen, nach der Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr nicht für die Kündigungsfrist angerechnet werden. Das verstößt gegen das Diskriminierungsverbot aus Altersgründen. Das Bundesarbeitsministerium arbeitet bereits an einer entsprechenden Gesetzesänderung.

Unbürokratische Hilfe für Haiti

Die Finanzverwaltung lockert Abzugsbeschränkungen und Nachweiserfordernisse für Hilfen an die Erdbebenopfer in Haiti.

Durch das Erdbeben in Haiti sind beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat daher ein ganzes Bündel von Maßnahmen veröffentlicht, die eine unbürokratische steuerliche Berücksichtigung von Hilfen für die Erdbebenopfer in Haiti ermöglichen. Diese Ausnahmeregelungen gelten für Zuwendungen zwischen dem 12. Januar und dem 31. Juli diesen Jahres.

Zunächst enthält das Schreiben Regelungen für Unternehmen, damit diese ihre Hilfsmaßnahmen als Betriebsausgaben abziehen können. Das hat den Vorzug, dass die Hilfen unabhängig von ihrer Höhe abzugsfähig sind. Die erste Option hierfür ist eine Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme: Frei nach dem Motto "Tue Gutes und rede darüber" sind Aufwendungen dann Betriebsausgaben, wenn die Zuwendung der Sicherung und Erhöhung des unternehmerischen Ansehens dienen - zum Beispiel, indem der Sponsor durch entsprechende Berichterstattung in den Medien öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Ebenso sind Zuwendungen an erdbebengeschädigte Geschäftspartner in voller Höhe Betriebsausgaben, die der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen dienen. Kommt keine dieser beiden Abzugsmöglichkeiten für eine Zuwendung in Frage, steht Unternehmen noch eine dritte Option offen: Auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht aber Geld) des Unternehmers aus einem inländischen Betriebsvermögen an erdbebengeschädigte Unternehmen ist als Betriebsausgabe zu behandeln.

Die lohnsteuerlichen Maßnahmen umfassen Hilfen an betroffene Arbeitnehmer und Arbeitslohnspenden. Beihilfen oder Darlehen an erdbebengeschädigte Arbeitnehmer sind weitgehend steuerfrei, wobei das Schreiben hierzu noch einige Detailregelungen enthält. Interessanter für die meisten Betriebe dürfte das Thema „Arbeitslohnspende“ sein: Verzicht Arbeitnehmer zugunsten der Opfer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder eines angesammelten Wertguthabens, dann zählt dieser Betrag nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das ist im Lohnkonto zu dokumentieren, sofern der Arbeitnehmer seinen Verzicht nicht schriftlich erteilt hat. Der steuerfreie Anteil ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben und darf bei der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.



Spenden zugunsten der Erdbebenopfer wiederum sind weitgehend von den sonst üblichen strengen Nachweispflichten befreit. Für alle Sonderkonten, die von den anerkannten Hilfsorganisationen und öffentlichen Einrichtungen anlässlich der Katastrophe eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das bedeutet, es genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Soweit bis zum 31. Januar 2010 Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern direkt auf ein Konto der Hilfsorganisationen geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Aus Solidarität mit den Opfern des Erdbebens haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten eingerichtet und zu Spenden aufgerufen. Diese Zuwendungen sind steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entsprechend weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und deren jeweiligem Anteil übergeben werden. Unter folgenden Voraussetzungen ist auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich: Die gesammelten Spenden werden auf eines der oben genannten Sonderkonten überwiesen, und die einzelnen Spender erhalten eine Kopie der Buchungsbestätigung sowie eine Liste über alle beteiligten Spender einschließlich der jeweils geleisteten Beträge. Es ist auch möglich, dass statt der Liste eine Einzelbescheinigung für jeden Spender erstellt wird.

Und schließlich gibt es eine Ausnahme für gemeinnützige Vereine, denn ihnen ist es normalerweise nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördern. Ruft daher ein Verein (Sportverein, Kleingartenverein etc.), der laut seiner Satzung normalerweise keine dafür in Betracht kommende Zwecke verfolgt, zu Spenden zugunsten der Opfer des Erdbebens auf, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn die Mittel, die im Rahmen einer Sonderaktion gesammelt wurden, ohne entsprechende Änderung der Satzung für den angegebenen Zweck verwendet werden. Dafür reicht es aus, dass die Spenden an eine entsprechende gemeinnützige Einrichtung weitergeleitet werden. Der Verein, der die Spenden gesammelt hat, muss Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die er für die Erdbebenhilfe erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist dabei hinzuweisen. ◀

Geldwerter Vorteil bei Autokauf vom Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium reagiert auf das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Pkw-Kauf durch Arbeitnehmer.

Ein paar Monate ist es her, dass der Bundesfinanzhof vielen Arbeitnehmern in der Automobilbranche eine Freude gemacht hat: Grundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils beim Autokauf vom Arbeitgeber sollte nicht mehr der Listenpreis sein, sondern der Preis, zu dem das Auto üblicherweise im Handel angeboten wird. Und gerade bei Autos gewährt der Handel oft erhebliche Rabatte auf den Listenpreis des Herstellers.



Und gerade bei Autos gewährt der Handel oft erhebliche Rabatte auf den Listenpreis des Herstellers.

Auf dieses Urteil hat nun das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben reagiert, das Hinweise für die Handhabung in der Praxis enthält. Diese

sind zum Teil durchaus etwas restriktiver als das Urteil, jedoch immer noch wesentlich besser als die vorherige Berechnungsgrundlage. Die folgenden Änderungen sollen rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 gelten.

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Angebotspreises kann als Endpreis der Preis angenommen werden, der sich ergibt, wenn 80 % des typischerweise gewährten Rabatts vom empfohlenen Listenpreis abgezogen werden. Dabei ist der durchschnittliche Preisnachlass modellbezogen nach den tatsächlichen

Abgrenzungsprobleme bei Beherbergungsleistungen

Die Reduzierung der Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen zum Jahreswechsel wirft eine ganze Reihe von Abgrenzungsproblemen bei der Rechnungsstellung auf. Eine bundeseinheitliche Stellungnahme der Finanzverwaltung dazu liegt immer noch nicht vor, doch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat jetzt einige Hinweise veröffentlicht, von denen eine spätere einheitliche Vorgabe wohl nur in Details abweichen dürfte.

- **Frühstück:** Ist es im Zimmerpreis enthalten oder wird kostenlos angeboten, richtet sich die Preisaufteilung nach der Kalkulation des Hoteliers. Das Hotel kann auch einfach in Anlehnung an die lohnsteuerlichen Regelungen einen Betrag von 4,80 Euro (brutto) für das Frühstück ansetzen.
- **Telefon, Internet, TV:** Allein für die Ausstattung eines Hotelzimmers mit Telefon, Internetanschluss und Fernsehgerät ist kein Betrag aus dem Übernachtungsentgelt herauszurechnen. Die Gebühren für die Telefon- oder Internetnutzung unterliegen dem Regelsteuersatz. Dasselbe gilt, wenn für die TV-Nutzung gesonderte Gebühren entstehen (Pay-TV).
- **Tagungsräume:** Wird für die Überlassung von Tagungsräumen kein gesondertes Entgelt berechnet und erhöht sich auch der Übernachtungspreis nicht, ist davon auszugehen, dass die Überlassung der Tagungsräume unentgeltlich erfolgt.
- **Wellnessangebote:** Das Entgelt dafür unterliegt dem normalen Steuersatz. Soweit sich das Angebot jedoch auf Schwimmbad und Sauna beschränkt, ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Ist mit dem Zimmerpreis die Nutzung von Wellnesseinrichtungen abgegolten, ohne dass sich der Übernachtungspreis erhöht, wird die Leistung unentgeltlich erbracht. Bei Wellnesspauschalen (Übernachtung, Verpflegung und Nutzung der Wellnessangebote) kann der Betrag, der ohne Zusatzleistung für die entsprechende Anzahl von Übernachtungen anfallen würde, als ermäßigt besteuerte Beherbergungsleistung behandelt wird.
- **Silvesterarrangement:** Wird ein Silvesterarrangement mit Übernachtung vom 31.12.2009 zum 01.01.2010 angeboten, unterliegt der Entgeltanteil für die Übernachtungsleistung dem ermäßigten Steuersatz, da diese nach dem 01.01.2010 erbracht ist.

Unfähige Aufsichtsräte müssen Schadensersatz zahlen

Dass Aufsichtsrat sein auch bedeutet, Aufsicht zu führen, hat das Oberlandesgericht Brandenburg eindrucksvoll bewiesen: Die Richter verurteilten die Mitglieder eines Aufsichtsrats zur Zahlung eines Schadensersatzes von insgesamt über einer Million Euro. Sie hatten monatelang den Geschäftsführer einer GmbH nicht zur Abgabe eines Insolvenzantrags aufgefordert, obwohl die Gesellschaft längst zahlungsunfähig war. Es nützte den Aufsichtsräten dabei nichts, dass der Aufsichtsrat als freiwilliges Kontrollgremium der GmbH eingerichtet war. Laut der Satzung der Gesellschaft habe der Aufsichtsrat nun einmal die Geschäftsführung zu überwachen - von einer Haftungsbeschränkung sei dort keine Rede. Die Mitglieder obligatorischer Aufsichtsräte trifft schon lange eine umfassende Kontrollpflicht, doch dass auch fakultative Aufsichtsräte ihr Amt ernst nehmen müssen ist bisher nur wenig beachtet worden. Das Urteil liegt jetzt dem Bundesgerichtshof zur Revision vor - Experten rechnen jedoch nicht mit wesentlichen Änderungen.

Verkaufserlösen in den vorangegangenen drei Kalendermonaten zu ermitteln und jeweils der Endpreisfeststellung im Zeitpunkt der Bestellung zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Preisnachlasses sind auch Fahrzeuge, deren Endpreis inklusive Transport- und Überführungskosten im Einzelfall über dem Listenpreis liegt, sowie Fahrzeuge, die mit überhöhter Inzahlungnahme von Gebrauchtwagen, Sachzugaben oder anderen indirekten Rabatten einhergehen, einzubeziehen. Neben Barrabatten ist der Wert indirekter Rabatte zu berücksichtigen, soweit diese in den Verkaufsunterlagen nachvollziehbar dokumentiert sind. Fahrzeugverkäufe mit Finanzierungen, die den Marktzins unterschreiten, bleiben bei der Ermittlung des durchschnittlichen Preisnachlasses unberücksichtigt.

Es wird nicht beanstandet, wenn bei neu eingeführten Modellen in den ersten drei Kalendermonaten ein pauschaler Abschlag von 6 % des Listenpreises als durchschnittlicher Preisnachlass angenommen wird. Als neues Modell ist ein neuer Fahrzeugtyp oder eine neue Fahrzeuggeneration anzusehen, nicht dagegen eine Modellpflegemaßnahme („Facelift“). Wurde ein Modell in den der Bestellung vorangegangenen drei Kalendermonaten nicht verkauft, ist auf den durchschnittlichen Preisnachlass des letzten Dreimonatszeitraums abzustellen, in dem Verkaufsfälle vorliegen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Duhme & Kollegen
Steuerberatungs- Treuhandgesellschaft mbH